



ANTRAG AUS DEM GEMEINDERAT

3.1 STEUERREGLEMENT, TEILREVISION

Bericht

Das kantonale Steueramt hat das Projekt «Freiwilliger Einheitsbezug» initialisiert. Sie wurden beauftragt, den Einheitsbezug mit den interessierten Gemeinden per 1. Januar 2024 umzusetzen.

Während heute zwar die Steuerveranlagung durch das kantonale Steueramt vorgenommen wird, sind für den Bezug der direkten Gemeindesteuern stets die Gemeinden zuständig. Im Einheitsbezug hingegen erhält eine steuerpflichtige Person nur noch eine Rechnung für die beim Kanton, der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde anfallenden direkten Steuern sowie für die Feuerwehersatzabgabe. In dieser Rechnung sind alle Forderungen der verschiedenen Körperschaften enthalten. Das kantonale Steueramt regelt den Bezug und die monatliche Verteilung der Steueranteile an die Körperschaften. Für die Gemeinden ist der Einheitsbezug freiwillig, d.h. es ist ihnen überlassen, ob sie den Bezug ihrer Steuern weiterhin selbständig durchführen wollen.

Die Einführung des Einheitsbezuges ist frühestens per 1. Januar 2024 möglich. Möchte eine Gemeinde den Einheitsbezug auf diesen Termin einführen, musste sie bis Ende September 2022 die Leistungsvereinbarung unterzeichnen, damit genügend Zeit für die Umsetzung bleibt. Der Gemeinderat Kriegstetten hat die Leistungsvereinbarung am 6. September 2022 unterzeichnet.

Die genehmigte und beidseitig unterzeichnete Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für die Gemeinde zur Revision ihres Gemeindesteuerreglements. Dieser nächste Schritt ist notwendig, um auch auf kommunaler Ebene die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des Einheitsbezuges per 1. Januar 2024 zu schaffen. Anschliessend nimmt das kantonale Steueramt die notwendigen Anpassungen am Informatiksystem sowie die weiteren Einführungs- und Vorbereitungsarbeiten vor, damit der Einheitsbezug per 1. Januar 2024 eingeführt werden kann. Hierfür fällt ein hoher Aufwand an, der ungefähr ein Jahr in Anspruch nimmt. Die Genehmigung der Leistungsvereinbarung sowie die Anordnung des Einheitsbezuges erfolgen deshalb unter der Bedingung, dass die Gemeinde ihr revidiertes Steuerreglement spätestens am 31. Dezember 2022 beschlossen hat.

Folgender Artikel wurde neu in das Steuerreglement eingefügt:

§ 4a Geltungsbereich

¹ Die Gemeinde Kriegstetten hat per 1. Januar 2024 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} StG eingeführt und per 6. September 2022 mit dem kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

² Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2024 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 6. September 2022. Für die



dem freiwilligen Einheitsbezug unterworfenen Gemeindesteuern werden die § 5, 6, 9 Abs. 1 Bst. e und 10 bis 18 des vorliegenden Steuerreglements nicht angewandt.

³ Für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2023 sind die Bestimmungen von § 1 bis 20 des vorliegenden Steuerreglements anwendbar.

⁴ Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren unterliegen dem Einheitsbezug, wenn die entsprechende Verfügung oder der entsprechende Rechtsmittelentscheid nach dem 1. Januar 2024 eröffnet wird und in Rechtskraft erwächst. Es gelten dann die Bestimmungen von Absatz 2; dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.

Das Steuerreglement wurde vom Finanzdepartement vorgeprüft und für gut befunden.

Kostenfolge

Die Kosten für die Leistungen aus dem Einheitsbezug werden über eine Fallpauschale abgegolten. Den Einwohnergemeinden werden pro definitive Veranlagung jährlich **10 Franken** (Beispiel: Jahr 2021: 1'100 Veranlagungen = **11'000 Franken**) in Rechnung gestellt. Die Aufwendungen für Anpassungen bei der Software beim Kanton betragen für Einwohnergemeinden **einmalig 10'000 Franken**.

- Mit der Umsetzung des Einheitsbezugs entfallen bei der Gemeinde die Inkasso-Kosten (inkl. Betreibungs- und Verwertungsgebühren im Rechtsinkasso), Personalaufwände, Kosten für den Systemunterhalt und Weiterentwicklung der Informatik etc.
- Die Kosten für Wartung, Support entfallen nach einer Übergangszeit.
- Der Steuererlass und die Verlustscheinbewirtschaftung sind in der Fallpauschale enthalten.

Aufgerechnet auf ein Stellenpensum für die Steuerfakturierung beträgt dieses ca. 10 %. Im Hinblick auf eine allfällige Fusion mit den HOeK-Gemeinden kann das dadurch freiwerdende Stellenpensum für andere Aufgaben im Bereich Finanzen übernommen werden.

Vorteile des Einheitsbezugs

- Eine Gemeinde kann sich jeweils auf ein Kalenderjahr bzw. auf eine neue Steuerperiode für den «freiwilligen Einheitsbezug» entscheiden.
- Die Gemeinden können den freiwilligen Einheitsbezug später auch wieder rückgängig machen und auf eine neue Steuerperiode hin den Bezug wieder selber vornehmen.
- Der Einheitsbezug ist wirtschaftlich interessant, da die Gemeinden keine Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Debitoren leisten müssen. Es entfallen u.a. auch Porto-Kosten sowie Druck und Archivierungskosten.
- Die Lösung ist kundenfreundlich – nur noch eine Rechnung, Bezugs- und Kontaktstelle. Das Inkasso läuft vollautomatisiert über den Kanton.



- Die Gemeinden können von den digitalen Services und Systemweiterentwicklungen des kantonalen Steueramtes profitieren (eBill, eSteuerkonto, Kundenportal, Kundenarchiv etc.)
- Die Inkasso-Kosten, Personalaufwände, Kosten für den Systemunterhalt und Weiterentwicklung etc. werden durch eine Fallpauschale abgegolten.
- Kompetente Inkassospezialisten werden eingesetzt. Durch eine hohe Automatisierung und Digitalisierung liegt der Inkassoerfolg bei über 98 % (Abschreibungsquote ist unter 2 %). Der Steuererlass und das Verlustschein-Inkasso wird durch den Kanton ebenfalls übernommen und durch die Fallpauschale abgegolten.
- Die im Einsatz stehende Steuer-Software der Gemeinde kann nach einer Übergangszeit gekündigt werden. Keine Kosten für Wartung, Support, Weiterentwicklungen, Gesetzesanpassungen etc. Es entfällt auch eine allenfalls spätere Evaluation für eine neue Software.
- Die Gemeinden erhalten das volle Einsichtsrecht (Veranlagung, Steuerrechnung, Inkassostände, TaxInfo, TaxArchiv, Zugriff auf Auswertungen etc.).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
2. Der Teilrevision des Steuerreglements sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Simon Wiedmer, Gemeindepräsident